



Anlagenvorschriften

Die **Willibaldsburg** ist ein Denkmal von besonderer historischer Bedeutung. Sie zeichnet sich durch ihre Einbettung in die Landschaft des Altmühltals aus. Die gesamte Anlage steht daher unter Denkmalschutz. Die Anlage dient zur stillen Erholung des Einzelnen.

Die umgebenden Hänge sind Landschaftsschutzgebiet und Teil des Fauna-Flora-Habitats „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ sowie Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“. Auf die hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ist daher besondere Rücksicht zu nehmen.

Nicht gestattet ist:

1. Die Wege zu verlassen, sowie Rasenflächen und Pflanzungen zu betreten;
2. Mauern und Felsen zu beklettern oder zu besteigen, - Absturzgefahr!
3. Hunde frei laufen zu lassen (Hunde sind an einer kurzen (max. 2m) reißfesten Leine zu führen und Hundekot zu entsorgen), - im Bastionsgarten ist das Mitführen von Hunden nicht gestattet;
4. Ohne Erlaubnis KFZ-Verkehr aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge der Bayerischen Schlösserverwaltung), bis auf das Befahren der Zufahrt zu den Burgparkplätzen;
5. Die Fußwege innerhalb der Burg mit Fahrrädern, Segways, E-Scootern o.ä. zu befahren, - im Bastionsgarten ist das Mitführen von Fahrrädern u.ä. nicht gestattet;
6. Das Füttern von Wild- und Weidetieren;
7. Zu jagen, zu wildern, Tiere zu fangen, Vogelnester und Nistkästen auszunehmen oder zu zerstören;
8. Lärmbelästigung u.a. durch die Verwendung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten;
9. Ballspiele oder anderen Sport zu betreiben, sofern andere dadurch gefährdet oder belästigt werden;
10. Anlagen, Gegenstände, Pflanzen oder Mobiliar zu beschädigen, zu verunreinigen oder von ihren Standorten zu entfernen;
11. In der Burg und in ihrem Umfeld offene Feuerstellen zu errichten, zu grillen oder zu rauchen, Brandgefahr!
12. Im Umfeld der Burganlage zu lagern, zu zelten, zu nächtigen, sowie Freizeit- und Campingmobiliar aufzustellen;
13. Das Hinterlassen von Unrat im gesamten Bereich der Liegenschaft;
14. Ohne Erlaubnis Handel, Dienstleistung, Veranstaltungen und Werbung jeglicher Art zu betreiben, Sammlungen zu veranstalten oder zu betteln sowie Druckschriften oder dergleichen zu verbreiten;
15. Ohne Erlaubnis für gewerbliche Zwecke zu fotografieren oder zu filmen (Genehmigungen bei foto@bsv.bayern.de);
16. Ohne Erlaubnis ein Start oder eine Landung von Fluggeräten, wie zum Beispiel Drohnen o.ä. vom Bereich der Liegenschaft der Willibaldsburg aus, sowie ohne Erlaubnis über die Liegenschaft der Willibaldsburg umher zu fliegen;
17. Alkohol zu konsumieren, sofern dadurch andere mehr als unvermeidbar belästigt werden;
18. Cannabisprodukte zu rauchen, zu erhitzen oder zu dämpfen einschließlich einer Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten.

Teil der Willibaldsburg sind die Wehranlagen und die umgebenden Wallmauern. Die Besucher werden dringend gebeten, auf den Wegen zu bleiben und auf Kinder besonders Acht zu geben – Absturzgefahr!

Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Wanderwege werden im Winter nicht durchgängig geräumt und gestreut, auf den Waldwegen besteht Astbruchgefahr; für Unfälle jeglicher Art wird nicht gehaftet.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

München, 18.05.2024

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!

**Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
Schloss- und Gartenverwaltung Ansbach
Promenade 27
91522 Ansbach**